

Eignungskriterien

für die Erbringung von Supervisionsleistungen im KAV

(dient der vergaberechtlich korrekten Berücksichtigung
lt. „BAB“ = besondere Angebotsbestimmungen
für geistig-schöpferische Dienstleistungen)

Kriterien, die erfüllt werden müssen, um die Feststellung der Eignung und die Auswahl der/des geeigneten Anbieterin/s zwecks Beauftragung mit der Leistung einer berufsbegleitenden Supervision treffen und dokumentieren zu können (in Anlehnung zum gültigen Rahmenvertrag für die „zeitlich begrenzte Supervision“ lt. Richtlinie des KAV aus 2003):

Beschreibung der Kriterien:

- Kriterium 1** **Fundierte Ausbildung:**
Absolvierung einer Ausbildung für Supervision an einem Institut, das den formalen und inhaltlichen Standards des ÖVS (Österreichische Vereinigung für Supervision) entspricht. Als Nachweis gelten Zeugnisse und Zertifikate der Bildungseinrichtungen und Institutionen.
- Kriterium 2** **Feldkompetenz:**
Mind. 2 Jahre Berufserfahrung in einer einschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens, die dazu geeignet ist, die notwendige Feldkompetenz zu belegen. Als Nachweis gilt eine Bestätigung über diese Tätigkeiten, ausgestellt durch den/ die ArbeitgeberIn, autorisierte Ausbildungsstätten f. d. Erwerb praktischer Kompetenz.
- Kriterium 3** **Unabhängigkeit und Neutralität:**
Kein aufrechtes Dienstverhältnis zur Stadt Wien. Als Nachweis gilt eine schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, welche seitens des Auftraggebers durch Kontaktnahme mit der MA 2 – Personalservice des Magistrates der Stadt Wien überprüft wird.
-